

RUNDSCHREIBEN 10/2021 – NOVEMBER

BUCHHALTUNG

<p>Erste GIS-Rate 2021 für Gastbetriebe nicht geschuldet</p>	<p>Der Südtiroler Landtag hat am 11.11.2021 beschlossen, Gastbetriebe von der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer GIS für 2021 zu befreien.</p> <p>Laut aktuellem Stand bleibt die zweite GIS-Rate 2021 geschuldet.</p>
<p>Neue Bargeldgrenze ab 01.Jänner 2022 – 1.000€</p>	<p>Die Bargeldgrenze wird ab 01.Jänner 2022 von aktuell 2.000 € auf 1.000 € abgesenkt. Somit sind ab Jahresbeginn Bargeldzahlungen nur mehr bis zu einem Betrag von 999 Euro möglich.</p> <p>Einzige Ausnahme bilden ausländische Touristen, welche Waren oder Dienstleistungen im Bereich Tourismus erwerben. Die Grenze beträgt hier max. 15.000 € in Bar.</p> <p>In diesem Fall gilt es aber einige wichtig Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss vorab eine Meldung an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden - Es müssen die Daten des ausländischen Touristen erfasst werden: Kopie Reisepass oder Identitätskarte - Es muss eine jährliche Meldung verschickt werden, welche die Daten des ausländischen Touristen und des erhalten Geldbetrages beinhaltet
<p>Haushaltsgesetz 2022 - geplante Maßnahmen</p>	<p>Ende Dezember wird jährlich das sog. Haushaltsgesetz verabschiedet.</p> <p>Nachfolgend, einige wichtige Maßnahmen welche vom Ministerrat beschlossen wurden.</p> <p>Achtung, bis zur finalen Verabschiedung des Haushaltsgesetzes kann es noch zu Änderungen kommen. Sobald das Haushaltsgesetz definitiv verabschiedet wird, werden wir die einzelnen Themen nochmals detaillierter behandeln.</p> <p>Superbonus 110%: Der Superbonus soll nur für Kondominien bis 2023 verlängert werden.</p> <p>Für Einfamilienhäuser soll der Bonus bis Ende 2022 verlängert werden. Der Bonus soll bei Einfamilienhäuser unter folgenden Bedingungen angewandt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Baubeginnmeldung innerhalb 30.09.2021

	<p>- Einkommen laut ISEE-Erklärung des Begünstigten < 25.000 € und es muss sich um die Hauptwohnung handeln.</p> <p>Energetische Sanierung 65% und Widergewinnungsarbeiten 50 %: Die Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierungen und Widergewinnungsarbeiten bei Gebäuden sollen bis 31.12.2024 verlängert werden.</p> <p>Fassadenbonus: Der sogenannte „Fassadenbonus“ soll bis 31.12.2022 verlängert werden. Er soll aber von 90% auf 60 % herabgesetzt werden.</p> <p>Steuerguthaben für Ankauf von materiellen Anlagegütern (für Unternehmen): Das Steuerguthaben von 10% für den Kauf von neuen materiellen Anlagegütern mit einem Abschreibesatz > 6,5 % gilt bis Ende 2022. Das Guthaben wird allerdings auf 6% reduziert.</p>
<p>Superbonus Hotel</p>	<p>Mit dem Gesetzesdekret 152/2021 wurde der sog. „Superbonus Alberghi e Strutture ricettive“ verabschiedet.</p> <p>Es handelt sich um eine Steuergutschrift in Höhe von 80 % und einen Verlustbeitrag von bis zu max. 100.000 Euro für Beherbergungsbetriebe und andere Betriebe im Tourismussektor.</p> <p>Begünstigte dieser Förderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hotels und Beherbergungsbetriebe - Campingplätze und Agrotourismus - Unternehmen im Tourismus-, Freizeit-, Messe- und Konferenzsektor, einschließlich Badeanstalten, Thermalkomplexe, Jachthäfen und Freizeitparks <p>Was wird gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Steigerung der Energieeffizienz und der Erdbbensicherheit von Gebäuden - Beseitigung architektonischer Barrieren - Bau von Thermalschwimmbädern - Digitalisierung

	<p>Antrag:</p> <p>Interessierte Betriebe müssen einen speziellen Online-Antrag einreichen) einen speziellen Online-Antrag einreichen, in dem sie erklären, dass sie über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen. Genauer Angaben werden hierzu noch veröffentlicht.</p> <p>Steuerguthaben 80%:</p> <p>Das Steuerguthaben kann bereits in der ersten Abrechnung nach Abschluss der Arbeiten für die Verrechnung mittels F24 verwendet werden.</p> <p>Verlustbeitrag:</p> <p>Kann bis max. 50 % der angefallenen Kosten betragen, aber max. 40.000 Euro.</p> <p><u>Der Beitrag kann erhöht werden wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - um weitere 30.000 Euro, wenn das Projekt Ausgaben für die Digitalisierung und die technologische und energetische Innovation der Strukturen in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtbetrags umfasst. - weitere 20.000 Euro, wenn der Begünstigte die Voraussetzungen für die Förderung des weiblichen oder jugendlichen Unternehmertums erfüllt. - zusätzlich 10.000 Euro für Unternehmen, die ihren operativen Sitz in den Regionen Abruzzen, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien haben.
<p style="text-align: center;">VERLUSTBEITRAG -AUSGLEICHBEITRAG</p>	<p>In den letzten Tagen wurde vom Finanzministerium das Dekret unterzeichnet welche die Voraussetzungen für den Zugang zum „Ausgleichendem Verlustbeitrag“ (fondo perduto perequativo) präzisiert. Es fehlen noch die genauen Bestimmungen wie und ab wann um den Beitrag angesucht werden kann.</p> <p>Die Antragsteller müssen einen Gewinnrückgang oder einen Verlustanstieg von mindestens 30 % im Vergleich zu 2019 verzeichnen haben.</p> <p>Für die Berechnung der Höhe des Beitrages wird Bezug auf den Umsatz 2019 genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30% bei einem Umsatz bis zu 100.000 €; - 20% bei einem Umsatz zwischen 100.000 und 400.000 €; - 15% zwischen 400.000 € und 1 Million €; - 10 % zwischen 1 und 5 Mio. €; - 5 % zwischen 5 und 10 Mio. €.

	<p>Der zustehende Beitrag muss um die Verlustbeiträge reduziert werden, welche bereits von der Agentur der Einnahmen erhalten wurden.</p> <p>Sobald alle Details zu den Beiträgen veröffentlicht sind, kontrollieren wir für Sie, ob Ihr Betrieb Anrecht auf den Verlustbeitrag hat oder nicht. Sollte das Ansuchen gemacht werden können, setzen wir uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung.</p>
--	--

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

